

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder
der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

7. Januar 2021

Unser Zeichen: Dr. M/Dr. F.

Impfungen-Priorisierung

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege und ebenso verehrte Praxismitarbeiter*innen,

wir wünschen Ihnen allen zunächst ein gutes neues Jahr. Hoffen wir gemeinsam, dass das Jahr dann letztendlich auch die Bezeichnung gut verdient.

Eine der Fragen, die uns aktuell intensiv beschäftigen, ist die **Priorisierung für die Impfungen in Bezug auf unsere Mitglieder und das Praxispersonal**. Die Priorisierung ist in der „Coronavirus-Impfverordnung“ des Bundes festgelegt, die jedoch einiges an Interpretationsspielraum lässt. Wir haben daher das letztendlich zuständige Land um eine konkrete Auslegung der Verordnung gebeten. Das Land hat nun festgelegt, dass folgende Arztgruppen einschließlich der in direktem Patientenkontakt arbeitenden Mitarbeiter*innen unter § 2, insbesondere Nr. 4 und 5 dieser Verordnung fallen und daher aktuell auch in die Gruppe der mit höchster Priorität zu Impfenden fällt. **Grundsätzlich gilt, dass die Impfung in den hierzu zuständigen Impfzentren stattfindet, in denen man sich und die betroffenen Mitarbeiter*innen anzumelden hat.**

1. Ärzt*innen und Praxispersonal in einer Corona-Schwerpunktpraxis.

Als Praxispersonal gelten diejenigen Mitarbeiter*innen, die unmittelbar im Kontakt mit dem Patienten stehen, also z.B. kein Reinigungspersonal. Bei der Impfung in einem hierfür derzeit alleinig zuständigen Impfzentrum muss dann als Nachweis ein Ausdruck aus der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de (Die Bestätigung als Corona-Schwerpunktpraxis ist unter der jeweiligen Praxis und dann „weitere Details“ zu finden) sowie der Arztausweis mitgeführt werden. Das Praxispersonal benötigt eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers.

2. Niedergelassene Onkolog*innen und Praxispersonal

Bei der Impfung in einem Impfzentrum muss als Nachweis ein Ausdruck aus der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de sowie der Arztausweis mitgeführt werden. Das Praxispersonal benötigt eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers.

3. Ärzt*innen, die Patient*innen in einem stationären Pflegeheim betreuen, incl. Personal, das sie dabei begleitet

Bei der Impfung in einem Impfzentrum muss als Nachweis ein Ausdruck aus der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de sowie der Arztausweis mitgeführt werden. Ein Nachweis über die Behandlung von Patient*innen in einem Pflegeheim ist nicht erforderlich, eine Selbstauskunft der Behandlung von Pflegeheimpatient*innen in Pflegeeinrichtungen ist hierzu ausreichend. Das Praxispersonal benötigt eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers.

4. Ärzt*innen im NFD

Hierzu zählen alle Ärzt*innen, die aktuell Dienste des organisierten Notfalldienstes der KVBW vornehmen.

Als Nachweis im Impfzentrum dient ein Ausdruck aus der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de, aus der nur hervorgehen muss, dass der Arzt /die Ärztin Mitglied der KVBW ist (und damit zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet ist) sowie der Arztausweis.

5. MFA im NFD

Die in den Notfallpraxen tätigen MFA benötigen eine Bescheinigung des Trägers der Notfallpraxis. MFA, die für Ihre Tätigkeit in einer Notfallpraxis Beschäftigte der KVBW sind, können eine Bescheinigung per Mail beantragen unter HR-NFP-ARGEn-Management@kvbawue.de oder telefonisch bei ihren Ansprechpartner*innen im Personalwesen der KVBW. MFA, die in den vereinsgeführten Notfallpraxen tätig sind, benötigen vom entsprechenden Verein eine Bescheinigung.

Die Terminvereinbarung für die bisher genannten Gruppen erfolgt über die 116 117 oder online unter www.116117.de oder online unter www.impfterminservice.de. Die KVBW kann keine Termine vereinbaren.

6. Impfährt*innen und nicht-ärztliches Personal in den Impfzentren

Die Terminvereinbarung erfolgt direkt über das entsprechende Impfzentrum im Rahmen der Tätigkeit.

Angesichts der gering verfügbaren Impfstoffmenge, die zudem zu 80 % an die besonders vulnerable Personengruppe und nur zu 20 % an die „Weißkittelfraktion“ verimpft werden soll, bitte wir alle, sowohl die mit höchster wie die mit nur hoher Priorität kategorisierten Ärzt*innen und MFA, um Geduld, bis Sie einen Impftermin buchen können.

Bitte beachten Sie:

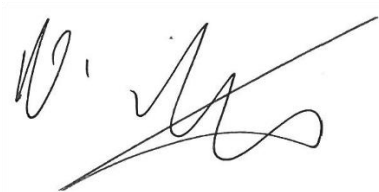
- Impfungen sind ausschließlich in den Impfzentren möglich, eine Impfung in den Praxen kann nicht stattfinden

- Es können keine Gruppentermine vereinbart werden, nur Einzeltermine
- Bitte bringen Sie zur Impfung neben dem Nachweis auch Ihr Impfbuch sowie den Code der Terminvereinbarung mit

Verschiedentlich wurde berichtet, dass immobile Patienten vom Rettungsdienst per Liegendtransport in Impfzentren verbracht wurden. Die Impfzentren sind räumlich nicht auf die Versorgung von liegend transportierten Personen eingerichtet. Die Zentren bitten daher, diesbezügliche Transporte nicht zu veranlassen.

Sobald ein mit weniger Aufwand zuverarbeitender Impfstoff zur Verfügung steht, werden die immobilen Patienten in ihrer Häuslichkeit geimpft werden.

Beste Grüße



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes